

Dezember 2015

Registrierkassenpflicht

Steuern

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Neuerungen ab dem 1. Jänner 2016

Worum es geht und wen es betrifft

Ab 1.1.2016 gilt die Verpflichtung, Barumsätze mit einer elektronischen Registrierkasse, einem Kassensystem oder einem sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen. Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse außerdem mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen sein (digitale Signatur). Die technischen Details sind von den Kassensherstellern bereitzustellen und es ist bei einem Neukauf darauf zu achten, dass diese Funktion bereits vorgesehen ist. Diese Registrierkassenpflicht besteht für Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen, ab einem Jahresumsatz von EUR 15.000 je Betrieb, sofern die Barumsätze EUR 7.500 je Betrieb im Jahr überschreiten.

Beginn der Registrierkassenpflicht

Die Registrierkassenpflicht besteht ab Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenze erstmalig überschritten wurde, frühestens ab 1.1.2016. Beispielsweise besteht bei monatlicher UVA-Abgabe und Umsatzüberschreitung erstmalig im September 2015 die Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016. Bei vierteljährlicher UVA-Abgabe und Überschreiten der Umsatzgrenzen im November 2015 besteht ab April 2016 die Registrierkassenpflicht.

Ausnahmen

Von der Registrierkassenpflicht gibt es nur wenige Ausnahmen. Unter die Ausnahmen fallen beispielsweise:

- Umsätze im Freien – (so genannte „Kalte Hände“-Regelung; bis EUR 30.000 Jahresumsatz, auf öffentlichen Straßen, Plätzen ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten, beispielsweise Maronibrater, Christbaumverkäufer)
- Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (beispielsweise kleine Feuerwehreffeste)
- Warenausgabe- u. Dienstleistungsautomaten bis zu einem Einzelumsatz von 20 Euro (beispielsweise Zigarettensautomat, Tischfußballautomat)

- Fahrausweisautomaten
- Onlineshops (keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld unmittelbar an den Leistungsempfänger)

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Pflicht

Eine Missachtung der Registrierkassenpflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit mit bis zu EUR 5.000 strafbar. Des Weiteren kann es zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen kommen.

Anschaffung und steuerliche Auswirkung

Für die Anschaffung der Registrierkasse steht einmalig eine steuerfreie Prämie in Höhe von EUR 200 zu, welche frühestens in der Steuererklärung 2015 beantragt werden kann. Die Anschaffungskosten der Registrierkasse sind selbstverständlich als Betriebsausgabe abzugsfähig und vermindern den steuerpflichtigen Gewinn.

Belegerteilungspflicht

Mit der Normierung der Registrierkassenpflicht hat der Gesetzgeber auch eine Belegerteilungspflicht für Unternehmer geregelt. Ab 1.1.2016 muss jedem Kunden ein Beleg ausgehändigt werden. Der Kunde muss den Beleg entgegennehmen und ihn bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen.

Für die konkrete technische Umsetzung kann es sich im Einzelfall anbieten, eine kostengünstige Online-Lösung des Kassensystems im Zusammenspiel mit der Buchhaltung zu installieren.

NEU

Wir erstellen aktuell eine Online-Registrierkassenlösung, die zeitgerecht für Sie zur Verfügung stehen wird.

Die Belege müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- Eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens
- Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- Den Tag der Belegausstellung
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der Dienstleistungen
- Den Betrag der Barzahlung
- Vom Beleg muss die Unternehmerin/der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung erstellen und diese sieben Jahre aufbewahren.

Gibt es Konsequenzen bei der Nichteinhaltung der Belegentgegennahmeverpflichtung für den Kunden?

Die Nichtentgegennahme bzw. Nichtmitnahme des Belegs durch den Kunden hat keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, allerdings ist eine Kontrolle durch Organe der Abgabenbehörde möglich. Im Zuge der Kontrolle ist eine Mitwirkungspflicht des Kunden gegeben.



Über uns

Moore Stephens

Moore Stephens Wels und Moore Stephens Interaudit zählen gemeinsam mit ihren Standorten in Wels, Salzburg, St. Pölten und Wien zu den großen regionalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und bieten ein breites Spektrum an branchenübergreifenden Dienstleistungen an.

Die langjährige Erfahrung unserer Partner in internationalen Prüfungsgesellschaften im In- und Ausland in leitenden Positionen, die auch die Betreuung von Kunden in regulierten und kapitalmarktorientierten Bereichen umfasst, ist die Grundlage für unseren kompromisslos qualitätsorientierten Zugang. Die Mitgliedschaft in einem der zehn größten weltweit tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsnetzwerke schafft Kompetenz für die qualitativ hochwertige Betreuung unseres internationalen Kundenkreises.

Unsere lokale Verbundenheit ermöglicht es uns, unserem regionalen Kundenkreis ein auf Größe und Geschäftsumfang angepasstes Leistungsspektrum von höchster Qualität zu erbringen.

Moore Stephens weltweit

Moore Stephens Austria ist Partner der Moore Stephens International Limited - einem Netzwerk von über 300 führenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit aktuell 660 Büros in 105 Ländern. Damit zählt die Moore Stephens-Gruppe zu den zehn weltweit größten Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsnetzwerken.

Wolfgang Windischbauer, Partner

MOORE STEPHENS UNICONSULT Wels
A-4600 Wels, Edisonstraße 2

Partnerkanzleien:

Moore Stephens Salzburg GmbH

Moore Stephens Interaudit Wirtschaftsprüfung GmbH
A-5020 Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 126

T +43 (7242) 66 618

F +43 (7242) 66 618-15

www.moorestephens-wels.at